

Tagesordnung zur 27. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

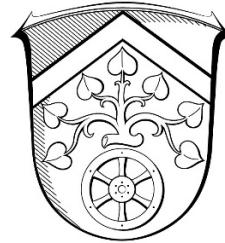
Sitzungstermin: Dienstag, 25.03.2025, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
2	Mitteilungen des Magistrats	
3	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
4	Antrag der Fraktionen AL/Grüne und CDU: Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin	DS/046/25
5	Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin (Bei Annahme TOP 4)	
6	Aushändigung der Urkunde über die Wiederberufung in das Amt der hauptamtlichen Ersten Stadträtin (Bei Annahme TOP 4)	
7	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark -18. Änderung-	DS/080/25
8	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 26.01.2025	DS/049/25
9	Städtefreundschaft zwischen der Stadt Rödermark und Hekimhan	DS/076/25
10	Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl von sachkundigen Bürgern für die Brandschutzkommission	DS/077/25
11	Neufassung des "öffentlicht-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen gemäß § 54 VwVfG	DS/078/25
12	Antrag der Fraktion FWR: Katzenschutzverordnung für Rödermark	DS/086/25

STADT RÖDERMARK

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER



An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Fachdienst Gremien
Rathaus Ober-Roden
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark
Telefon: 06074 911-312
gremien@roedermark.de

6. März 2025

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **27. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 25.03.2025, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstechers	
2	Mitteilungen des Magistrats	
3	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
4	Antrag der Fraktionen AL/Grüne und CDU: Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin	DS/046/25
5	Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin (Bei Annahme TOP 4)	
6	Aushändigung der Urkunde über die Wiederberufung in das Amt der hauptamtlichen Ersten Stadträtin (Bei Annahme TOP 4)	
7	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark -18. Änderung-	DS/080/25
8	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 26.01.2025	DS/049/25

9	Städtefreundschaft zwischen der Stadt Rödermark und Hekimhan	DS/076/25
10	Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl von sachkundigen Bürgern für die Brandschutzkommission	DS/077/25
11	Neufassung des "öffentliche-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Oberthausen gemäß § 54 VwVfG	DS/078/25
12	Antrag der Fraktion FWR: Katzenschutzverordnung für Rödermark	DS/086/25

Die Dokumente zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net (www.roedermark.sitzung-online.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin

Antragstellung: Fraktion AL/Die Grünen und CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin

Unter diesem Tagesordnungspunkt möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Es ist eine Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin Andrea Schülner gemäß § 39a Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durchzuführen.

2. Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin

Falls unter dem Tagesordnungspunkt 1. der Antrag auf Vornahme der Wiederwahl in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden sollte, beantragen wir unter dem getrennten Tagesordnungspunkt die Durchführung der Wiederwahl in der gleichen Sitzung.

3. Aushändigung der Urkunde über die Wiederberufung in das Amt der hauptamtlichen Ersten Stadträtin

Für den Fall, dass der Sachbeschluss über die Durchführung der Wiederwahl angenommen wird und nachfolgend Frau Schülner für eine weitere Amtszeit ab dem 1. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit wiedergewählt werden sollte, beantragen wir die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. Amtseinführung zum genannten Datum in der Tagesordnung vorzusehen.

Begründung:

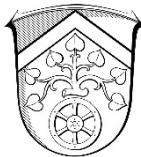
Die Amtszeit der Ersten Stadträtin Andrea Schülner läuft am 30. Juni 2025 ab. Die Hauptsatzung der Stadt Rödermark sieht einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat bzw. eine Erste Stadträtin vor. Angesichts der Größe der Stadtverwaltung und gut etablierten Aufgabenwahrnehmung sollte die Stadtverwaltung auch weiterhin durch zwei Dezernenten

geführt werden.

Frau Erste Stadträtin Schülner hat in den vergangenen Jahren eindrücklich bewiesen, dass Sie die Aufgaben als Dezernentin und Erste Stadträtin hervorragend erfüllt. Für den Fall, dass Amtsinhaber/innen ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, gibt die Hessische Gemeindeordnung der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit der Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Angesichts ihrer Leistungen soll deshalb nach unserer Auffassung rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit eine Wiederwahl erfolgen.

Anlage/n:

Keine



Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark -18. Änderung-

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	05.03.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) bestimmt in § 6 Abs. 2 S. 2 HGO, dass im letzten Jahr der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung mehr vorgenommen werden sollen. Der Gesetzgeber will vermeiden, dass die Hauptsatzung kurz vor der Wahl mit Blick auf erwartete Ergebnisse kurzfristig geändert wird. Vielmehr sollte die Stadtverordnetenversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit Änderungen vornehmen, die sie aufgrund der Erfahrungen der laufenden Wahlzeit für sinnvoll erachtet. Die laufende Wahlzeit endet am 31.03.2026. Mit dieser Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung und Aktualisierung der Hauptsatzung in den folgenden Punkten vorgeschlagen. Bestimmte Punkte sind, wie der Wechsel von einem Seniorenbeirat zu einer Kommission, sind bereits diskutiert worden. Bei anderen Punkten soll mit der Vorlage der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit zur Anpassung gegeben werden.

Änderungen der Hauptsatzung bedürfen nach § 6 Abs. 2 S. 1 HGO der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Eine einfache Mehrheit ist nicht ausreichend. Je nach Gegenstand der Regelung können auch weitere besondere Erfordernisse bestehen (vg. Zweidrittelmehrheit im Falle des § 38 Abs. 2 S. 3 HGO).

1) Anpassung des § 1 Abs 2 Satz 1 „Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung“

§ 57 Abs. 1 HGO schreibt vor, dass die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter zu wählen haben. Die Zahl der Vertreter muss die Hauptsatzung bestimmen. Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) sieht aus diesem Grund vor, die Zahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter verbindlich festzulegen.

Mit der beigefügten Formulierung in der 18. Änderungssatzung wird die Formulierung des § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung an die Mustersatzung angepasst, um die gesetzlichen Vorgaben eindeutig umzusetzen. Eine ausreichende Zahl von Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern soll im Falle der Verhinderung sicherstellen, dass das oberste Beschlussorgan handlungsfähig bleibt. Es handelt sich bei Wahl mehrerer Stellvertreter/Stellvertreterinnen um eine Verhältniswahl i.S.d. § 55 Abs.1 und 4 HGO. Nach der Wahl in der konstituierenden Sitzung kann dann unter einem separaten Tagesordnungspunkt die Reihenfolge der Vertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden.

2) Anpassung des § 4 "Magistrat"

§ 65 Abs.1 HGO schreibt vor, dass der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Stadtrat und weiteren Stadträten besteht. Die Mustersatzung des HSGB sieht eine vergleichbare Formulierung zu der Formulierung in der aktuellen Hauptsatzung vor. Bereits in der Vergangenheit wurde die Zahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder herabgesetzt, um eine Neuwahl des Magistrats bereits in der konstituierenden Sitzung zu ermöglichen. Wünscht die neue Stadtverordnetenversammlung eine Anhebung der Zahl der Magistratsmitglieder kann sie nachfolgend die Hauptsatzung entsprechend ändern. Es erfolgt dann keine Neuwahl sondern eine Neuberechnung auf der Grundlage der erfolgten Magistratswahlen und die Vergabe der weitere Sitze. Weitere ehrenamtliche Stadträte werden dann erst nach dem Inkrafttreten der Hauptsatzungsänderung ins Amt berufen.

Entsprechend soll mit der vorgeschlagenen Änderung lediglich die Anzahl der Stadträte auf gesamt 6 reduziert werden. Hiervon sollen 5 Positionen ehrenamtlich besetzt werden.

3) Anpassung des § 6 "Ausländerbeirat"

§ 84 HGO sieht vor, dass die Einrichtung eines Ausländerbeirates in der Hauptsatzung zu regeln ist. Zur Zusammensetzung führt § 85 HGO aus, dass der Ausländerbeirat aus mindestens 3 und höchstens 37 Mitgliedern besteht. Aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Wahlzeit wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, zum einen den aktuelle Ausländerbeirat anzuhören, welche Stellungnahme dieser zu einer Reduzierung der Größe des Ausländerbeirats für die nächste Wahlzeit abgibt. In der laufenden Wahlzeit war vereinzelt die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht gegeben. Ferner führt die im Vergleich zu anderen Kommunen große Mitgliederzahl dazu, dass auch Nachrücklisten erschöpft sind und ggfs. bei weiterem Ausscheiden Sitze ohnehin vakant bleiben.

Als Grundlage für die Beratung durch die Stadtverordnetenversammlung mit dem Ausländerbeirat wurde auf die Bevölkerungszahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30.06.2024 (Quelle: <https://statistik.hessen.de/unseren-zahlen/bevoelkerung>) und eine Erhebung des Fachdienstes Gremien) zurückgegriffen.

Diese Zahlen ermöglichen einen Vergleich der Größen der Ausländerbeiräte der Städte im Kreis Offenbach und können als Grundlage für eine Diskussion über die Anpassung der Größe des Ausländerbeirates dienen.

Vorliegend wurde nicht auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt, sondern es sollte die

Kommune	Bevölkerung insgesamt	Deutsch	Nichtdeutsch	Sitze Ausländerbeirat
Dietzenbach, Kreisstadt	35 567	24 543	11 024	19
Dreieich, Stadt	41 816	33 529	8 287	15
Egelsbach	10 958	9 353	1 605	5
Hainburg	14 440	12 061	2 379	7
Heusenstamm, Stadt	19 146	15 271	3 875	9
Langen (Hessen), Stadt	38 671	30 432	8 239	9
Mainhausen	9 499	8 423	1 076	5
Mühlheim am Main, Stadt	29 105	22 571	6 534	12
Neu-Isenburg, Stadt	37 879	26 756	11 123	11
Obertshausen, Stadt	25 288	19 361	5 927	7
Rodgau, Stadt	45 070	37 670	7 400	11
Rödermark, Stadt	28 716	23 472	5 244	15
Seligenstadt, Einhardstadt	21 288	18 337	2 951	6

Repräsentation veranschaulicht werden. Im Vergleich zu den anderen Kommunen im Kreis Offenbach könnte eine Anpassung der Größe des Ausländerbeirates beraten werden. Beachtlich ist, dass auf 1.000 Einwohner/innen (EW) in Rödermark 1,29 Sitze in der

Stadtverordnetenversammlung kommen. Bezogen auf nichtdeutsche EW entfallen mit fast 3 Sitzen (2,86) deutlich mehr Sitze im Ausländerbeirat auf 1.000 EW. Z- und/oder Einwohnerinnen Als Grundlage für die Beratung des Ausländerbeirates und der Stadtverordnetenversammlung über eine Veränderung der Größe könnte somit eine Anpassung von derzeit 15 auf 7 oder 9 Mitglieder erwogen werden. Dies entspreche dann den Quotienten von Rodgau oder Dietzenbach. Ob eine Anpassung erfolgt und in welchem Umfang ist der Beratung mit dem Ausländerbeirat bzw. abschließend der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Städte im Kreis Offenbach	Bevölkerung insgesamt	Deutsch	Nichtdeutsch	Sitze Ausländerbeirat	Sitze Ausländerbeirat pro 1.000 nd EW
Rödermark, Stadt	28 716	23 472	5 244	15	2,86
Heusenstamm, Stadt	19 146	15 271	3 875	9	2,32
Seligenstadt, Einhardstadt	21 288	18 337	2 951	6	2,03
Mühlheim am Main, Stadt	29 105	22 571	6 534	12	1,84
Dreieich, Stadt	41 816	33 529	8 287	15	1,81
Dietzenbach, Kreisstadt	35 567	24 543	11 024	19	1,72
Rodgau, Stadt	45 070	37 670	7 400	11	1,49
Obertshausen, Stadt	25 288	19 361	5 927	7	1,18
Langen (Hessen), Stadt	38 671	30 432	8 239	9	1,09
Neu-Isenburg, Stadt	37 879	26 756	11 123	11	0,99

4) Streichung des § 6 a „Seniorenbeirat“

Es erfolgte der Vorschlag des Bürgermeisters bzw. Magistrats den Seniorenbeirat zum Ende der laufenden Wahlzeit nicht neu zu wählen. Vielmehr soll in der kommenden Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung eine Kommission nach § 72 HGO mit entsprechender Aufgabenstellung berufen werden. Die HGO sieht hierbei vor, dass diese sich aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zusammensetzt. Die Stadtverordneten und die Sachkundigen dabei von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Einzelheiten hierzu muss bzw. soll der Magistrat regeln. Vorliegend wird deshalb vorgeschlagen, die Hauptsatzung nun dahingehend zu ändern und den Seniorenbeirat für die Zukunft auslaufen zu lassen.

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates bleiben bis zum Ende ihrer Wahlzeit und somit bis zum 30.11.2025 im Amt. Mit dem Wegfall des § 6a Hauptsatzung würde dann kein neuer Seniorenbeirat gewählt. Weiteres Ortsrecht in Bezug auf den Seniorenbeirat (Wahlordnung etc.) würde nachfolgend zur Aufhebung vorgeschlagen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Herabsetzungen der Größen der Gremien könnten theoretisch zu einer Verringerung des Aufwands für Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung führen. Diese Reduzierung ist aber nicht sicher und nicht Grund für die erfolgten Vorschläge.

Anlage/n:

1 - ENTWURF-Hauptsatzung-Zustellung (öffentlich)



18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am **[Beschlussdatum]** folgende

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

vom 1. Juni 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2023, beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf **3** festgelegt. ³Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Anzahl der Stadträte beträgt **6**.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der Ausländerbeirat besteht aus __ Mitgliedern.

Artikel IV

§ 6a „Seniorenbeirat“ wird ersatzlos gestrichen.



Artikel V

Diese 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister



Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 26.01.2025

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	05.03.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 26. Januar 2025.

Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	20.652
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	9.419
3. Zahl der gültigen Stimmen	9.175
4. Zahl der ungültigen Stimmen	244

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegeben gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Jörg Rotter	CDU	6.975	76,02 %
Herr Heino Claussen-Markefka	FDP	2.200	23,98 %

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte nach der öffentlichen Bekanntmachung am 07. Februar 2025 binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, somit bis 21. Februar 2025, Einspruch erhoben werden. In diesem Zeitraum wurden keine Einsprüche gemäß § 50 Ziffer 1 bis Ziffer 3 KWG erhoben.

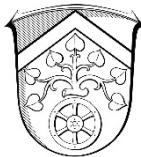
Somit kann die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 50 Ziffer 4 KWG in Verbindung mit § 74 KWO die Gültigkeit der Wahl erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Keine



Städtefreundschaft zwischen der Stadt Rödermark und Hekimhan

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	05.03.2025	N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	11.03.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadt Hekimhan wird eine Städtefreundschaft zwischen der Stadt Hekimhan und der Stadt Rödermark angeboten. Ziel der Erklärung soll es sein, die herzlichen Beziehungen und die bestehenden familiären und freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Menschen der beiden Städte zum Ausdruck zu bringen.

Im Falle der beiderseitigen Erklärung der Städtefreundschaft soll der Magistrat die freundschaftlichen Verbindungen zwischen den beiden Städten und ihren Bevölkerungen zum Ausdruck bringen.

Begründung:

In den Beratungen der Gremien bestand Einvernehmen, die Prüfung des Angebotes der Stadt Hekimhan, eine kommunale Auslandsbeziehung zwischen Hekimhan und Rödermark einzugehen, nun zum Abschluss zu bringen.

In den zurückliegenden Jahren erfolgten gegenseitige Besuche, die von Gastfreundschaft und dem aufrichtigen Interesse an den Menschen und Gegebenheiten geprägt waren.

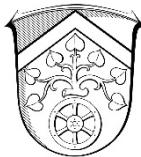
Deshalb legte der Ältestenrat fest, die Voraussetzungen für die Begründung einer Städtefreundschaft zu untersuchen und die Kommission Internationale Partnerschaften um eine Beschlussempfehlung zu bitten.

Die Kommission Internationale Partnerschaften hat in ihrer Sitzung am 3. Februar 2025 auf Grund des vorgelegten Berichts der Verwaltung einstimmig empfohlen, der Stadt Hekimhan eine Städtefreundschaft anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:
Keine



**Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026,
hier: Wahl von sachkundigen Bürgern für die Brandschutzkommission**

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	05.03.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu zusätzlichen neuen Mitgliedern der Brandschutzkommission:

Sachkundige Bürger:

stellvertretender Wehrführer Feuerwehr Ober-Roden: Markus Kehle
stellvertretender Wehrführer Feuerwehr Urberach: Lukas Hallmann

In Nachfolge von Herrn Peter Gotta als
stellvertretender Stadtbrandinspektor und **Schriftführer** Pierre Beckmann

Begründung:

Die Kommissionen unterstehen gemäß §72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat und bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und aus sachkundigen Bürger/-innen.

Die sachkundigen Bürger/-innen sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die sachkundigen Bürger/-innen sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

Um die fachliche Kompetenz der Kommission zu erweitern, werden die jeweiligen stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehren Ober-Roden und Urberach zusätzlich als sachkundige Bürger in die Brandschutzkommission gewählt. Dies sind Markus Kehle für Ober-Roden und Lukas Hallmann für Urberach.

Aufgrund des Ausscheidens von Peter Gotta als stellvertretender Stadtbrandinspektor und Schriftführer der Kommission, ist eine Neuwahl des Schriftführers notwendig. Es wird vorgeschlagen, den stellvertretenden Stadtbrandinspektor Pierre Beckmann als Schriftführer zu wählen.

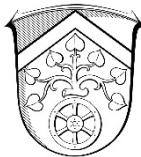
Die vom Magistrat am 19.07.2021 gewählten Vertreter/-innen sowie die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2021 gewählten Vertreter/-innen und sachkundigen Bürger für die Brandschutzkommision bleiben in ihrer Zusammensetzung bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Keine



Neufassung des "öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen gemäß § 54 VwVfG

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	05.03.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	12.03.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtliche-Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung soll in seiner Neufassung (s. Anlage) beschlossen werden.

Begründung:

Zur Erstellung des Wärmeplans soll ein leistungsfähiges Fachbüro beauftragt werden. Im Hinblick auf die umfangreichen und komplexen Anforderungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie der Tatsache, dass nun bundesweit alle Kommunen die gleiche Pflicht haben, wurde bereits in der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2024 beschlossen, dass die Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen im Bereich der kommunalen Wärmeplanung zusammenzuarbeiten.

In der alten Fassung des Vertrages dreht sich die Zusammenarbeit vorrangig um die Ausschreibung der entsprechenden Dienstleistungen und die Ausschreibung sollte per Los erfolgen. Neue rechtliche Erkenntnisse machen es möglich, dass die Ausschreibung ohne Losvergabe ausgeschrieben werden kann. Dieses neue Vorgehen hat den Vorteil, dass die Kosten für alle Kommunen geringer ausfallen, weil nur noch ein Büro für alle Kommunen gesucht wird und dadurch mehr Synergien genutzt werden können. Für dieses neue Vorgehen ist eine Neufassung des „öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi“ notwendig. Jede Kommune erhält weiterhin ihren eigenen individuellen kommunalen Wärmeplan.

Die wesentlichen Vertragsbedingungen lauten:

Gegenstand: Es erfolgt eine gemeinsame Durchführung eines transparenten und wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Auswahl eines geeigneten Dienstleisters für die Erstellung des Wärmeplans. Es wird nur ein Büro gesucht, welches alle vier Kommunen betreut. Im Bearbeitungsprozess sowie ggf. darüberhinausgehend sollen mögliche organisatorische und inhaltliche Synergien genutzt werden.

Organisationsstruktur: Die beteiligten Kommunen bilden zur Beratung und Koordination eine Steuerungsgruppe. Weiterhin werden eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe benannt. Die Leitung wird von der Stadt Rodgau übernommen. Die Stadt Rodgau wird die Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung veröffentlichen und das Vergabeverfahren betreuen.

Finanzierung: Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau entstehen den anderen Kommunen keine Kosten. Jede Kommune trägt die konkreten Kosten der für sie erstellten Wärmeplanung. Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen gemeinsamen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnerzahlen gemäß dem letzten Stand des Hessischen Statistischen Landesamt. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.

Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 - 2025-02-24_Neuformung_öffentliche-rechtlicher-Vertrag_KWP (öffentlich)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die interkommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Zwischen

der **Stadt Rödermark**
Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rödermark,
dieser vertreten durch Bürgermeister Jörg Rotter und Erste Stadträtin Andrea Schülner

und

der **Stadt Rodgau**
Hintergasse 15, 63110 Rodgau
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rodgau,
dieser vertreten durch Bürgermeister Max Breitenbach und Erste Stadträtin Janika Martin

und

der **Stadt Mühlheim am Main**
Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main
vertreten durch den Magistrat der Stadt Mühlheim am Main,
dieser vertreten durch Bürgermeister Dr. Alexander Krey und Erster Stadtrat Robert Ahrnt

und

der **Stadt Obertshausen**
Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen
vertreten durch den Magistrat der Stadt Obertshausen,
dieser vertreten durch Bürgermeister Manuel Friedrich und Erster Stadtrat Michael Möser

- nachfolgend **Vertragskommunen** genannt -

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gemäß §§ 54 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, geschlossen.

Präambel

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen. Dieser Vertrag regelt, welche Arbeitsschritte dafür vorgenommen werden, wie die Aufgabenverteilung hierfür innerhalb dieses Konvois vorgenommen wird und wie die zugehörige Kostenverteilung aussieht.

Die Kommunale Wärmeplanung wird als eine gemeinsame Ausschreibung ausgeschrieben. Alle zukünftigen Entscheidungen werden durch eine gemeinsame Steuerungsgruppe einvernehmlich gefällt.

§ 2 Umfang der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung jeweils eines Kommunalen Wärmeplans pro Kommune beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster Kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
- (2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam

begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird und die Kommunen hierbei nur unterstützend tätig werden. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten, sofern vorhanden, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen eine gemeinsame Ausschreibung durch.
- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse, Fördermittel und insbesondere Konnexitätszahlungen des Landes Hessen sowie des Bundes beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen; für die Beantragung ist jede Kommune selbst verantwortlich.
- (5) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der Kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte Steuerungsgruppe. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie einer weiteren Person aus jeder Vertragskommune, die fachlich die Verantwortung für die Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung vor Ort trägt. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der jeweiligen Planung betraut werden wird, bei Bedarf zu laden.

Die Steuerungsgruppe entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden einvernehmlich gefasst. Die Vertretung des jeweiligen externen Dienstleistungsunternehmens ist an den Entscheidungen nicht beteiligt.

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf häufiger, um sich über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

- (2) Daneben ist eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert sowie die Organisation und Moderation der Steuerungsgruppe selbst übernimmt. Die Leitung liegt bei der Stadt Rodgau. Sie hat hierfür eine Person zu bestimmen. Die Stellvertretung der Leitung wird durch die Stadt Mühlheim am Main übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Rödermark und sodann die Stadt Obertshausen nachgeordnet die Stellvertretung. Die

stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür ebenfalls jeweils eine Person zu bestimmen.

Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

§ 4 **Finanzierung, Ausschreibung, Haftung**

(1) Die jeweilige Kommune trägt die konkreten Kosten der für sie erstellten Wärmeplanung.

(2) Die Kosten werden im Innenverhältnis über die gemeinsamen Maßnahmen wie folgt getragen:

Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen gemeinsamen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen gemäß dem letzten Stand des Hessischen Statistischen Landesamt. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.

(3) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene gemeinsame Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die anfallenden Kosten für einvernehmlich beauftragte gemeinsame Zusatzleistungen, werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt.

(4) Werden individuell verursachte zusätzliche Leistungen beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, werden diese auch durch die betroffene Kommune getragen.

(5) Die Stadt Rodgau, welche mit Unterstützung der übrigen Vertragskommunen die Projektführung übernimmt, wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als eine gemeinsame Auftragsausschreibung im kommunalen Konvoi ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Mit dem externen Dienstleister ist zu vereinbaren, dass für jede Vertragskommune ein individueller Kommunaler Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 2 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen ist. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau wird die Stadt Rodgau den anderen Kommunen keine zusätzlichen Kosten berechnen.

(6) Die Stadt Rodgau wird die Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung veröffentlichen und das Vergabeverfahren betreuen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Fristen verpflichten sich alle Vertragskommunen, Nachfragen der Stadt Rodgau im Rahmen der Ausschreibung innerhalb von 48 Stunden (excl. Wochenenden und Feiertage) zu beantworten. Im Fall einer Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Ausschreibung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Zuschlagserteilung, haften alle Kommunen als Gesamtschuldner. Die Städte Rödermark, Obertshausen und Mühlheim am Main verzichten insoweit im Innenverhältnis auf jegliche Ansprüche gegen die Stadt Rodgau.

§ 5 **Laufzeit**

(1) Dieser Vertrag gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit 01.01.2025. Die Projektlaufzeit endet zum 30.06.2028. Ein vorzeitiges Ende wäre mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen, gegeben.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären.

Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Schriftform, salvatorische Klausel und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Rödermark:

Rödermark, den

Der Magistrat

(Jörg Rotter)
Bürgermeister

(Andrea Schülner)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Rodgau:

Rodgau, den

Der Magistrat

(Max Breitenbach)
Bürgermeister

(Janika Martin)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Mühlheim am Main:

Mühlheim am Main, den

Der Magistrat

(Dr. Alexander Krey)
Bürgermeister

(Robert Ahrnt)
Erster Stadtrat

Für die Stadt Obertshausen:

Obertshausen, den

Der Magistrat

(Manuel Friedrich)
Bürgermeister

(Michael Möser)
Erster Stadtrat

Katzenschutzverordnung für Rödermark

Antragstellung: Björn Beicken
Peter Schröder

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	12.03.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beauftragt den Magistrat, eine Katzenschutzverordnung für die Stadt Rödermark zu erlassen. Diese sollte Tierhalter verpflichten, ihre Freigängerkatzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Die Verordnung sollte die Möglichkeit einer Informationskampagne beinhalten, um die Bürger über die Vorteile dieser Maßnahmen und die Möglichkeit der Unterstützung durch Tierärzte und Tierschutzorganisationen zu informieren.

Begründung:

Erfahrungen aus anderen Kommunen in Hessen:

In Hessen haben mittlerweile mehr als 100 Kommunen, darunter auch größere Städte wie Wiesbaden, Frankfurt und Gudensberg, erfolgreich Katzenschutzverordnungen eingeführt. Diese Verordnungen haben sich als äußerst wirksam erwiesen, um die Problematik der unkontrollierten Katzenvermehrung und der Überpopulation von streunenden Katzen in den Griff zu bekommen. Die Landestierschutzbeauftragte Dr. Martin betont, dass solche Verordnungen eine praktische Lösung darstellen und von Kommunen sowie Tierschützern gleichermaßen positiv bewertet werden. (Siehe Pressemitteilung [Landestierschutzbeauftragte unter <https://tierschutz.hessen.de/presse/die-100ste-hessische-kommune-hat-eine-katzenschutzverordnung>](https://tierschutz.hessen.de/presse/die-100ste-hessische-kommune-hat-eine-katzenschutzverordnung))

So wurde bereits im Bauausschuss vom 26.06.2024 auf einen Berichtsantrag von AL/Die Grünen hin die Notwendigkeit einer Verordnung erörtert und die Probleme einer vermehrten Population von frei lebenden und nicht registrierten Katzen deutlich gemacht.

Positive Effekte:

- Kastration und Kennzeichnung: Die Einführung einer Pflicht zur Kastration und Registrierung hat zu einer signifikanten Verringerung von unerwünschten Katzenwürfen geführt. Dies hilft nicht nur den Tierschutzorganisationen, sondern auch den Tierheimen, die durch diese Maßnahmen von einer Überlastung befreit werden.
- Erfolgreiche Rückführung: Katzen, die durch Entlaufen oder Aussetzen in Tierheimen landen, können aufgrund der Mikrochip-Registrierung schneller ihren Haltern zugeführt werden. Diese einfache Maßnahme unterstützt die Rückführung von Tieren und hilft, den Kontakt zwischen Tierheimen und den Tierhaltern zu erleichtern.
- Weniger Streunende Katzen: Weniger streunende Katzen bedeuten auch eine Reduktion der Jagd auf Wildtiere, wie Singvögel und andere Kleintiere, und tragen so positiv zum Naturschutz bei.

Tierschutz und Verbesserung der Lebensbedingungen der Katzen:

Katzen, die unkontrolliert vermehrt werden, führen ein oft entbehrungsreiches Leben. Sie sind der Gefahr von Krankheiten, Parasiten und mangelnder Versorgung ausgesetzt. Die Kastration der Freigängerkatzen trägt dazu bei, dass sich diese Problematik nicht weiter verschärft. Auch der Tierschutz profitiert nachhaltig von dieser Maßnahme, da durch die Registrierung und Kennzeichnung der Tiere sichergestellt wird, dass diese im Falle eines Auslaufens oder Aussetzens wieder ihren Besitzern zugeführt werden können. Die Kastration erfolgt dabei in Tierarztpraxen zu geringen Kosten und ist ein Routineeingriff.

Vorteile für den Naturschutz:

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der positive Einfluss auf die Natur. Katzen sind in vielen Gebieten eine Bedrohung für die heimische Fauna, insbesondere für Singvögel und kleine Säugetiere. Durch die Verringerung der streunenden Katzenpopulation und die Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung wird dieser Einfluss signifikant reduziert. Somit leisten Katzenschutzverordnungen auch einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Ein Beispiel für eine Satzung bietet die Stadt Gudensberg: <https://www.gudensberg.de/dokumente/satzungen-benutzungsordnungen/2024-10-08-katzenschutzvo-lesefassung-vo-ueber-den-schutz-freilebender-katzen-im-stadtgebiet-gudensberg.pdf?cid=61f>

Anlage/n:

Keine